

III - 135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



13. Mai 1974

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ 52.515-2c/74

Bericht über die Tätigkeit
des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1973

An den
Präsidenten des Nationalrates

in Wien

Ich beeohre mich, in der Beilage den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1973 dem Nationalrat gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates vorzulegen.

Ferner berichte ich, daß ich diesen Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1974 zur Kenntnis gebracht habe.

Zu den einzelnen Ausführungen in dem Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1973 erlaube ich mir, folgendes zu bemerken:

1. Die unter Punkt II/2, 4 und 5 des genannten Tätigkeitsberichtes enthaltenen Bemerkungen betreffen ausschließlich Angelegenheiten der Länder. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mit Note vom 7. Feber 1974, GZ 50.746-2c/74, den Ämtern der Landesregierungen diese Anregungen und Bemerkungen mit dem Ersuchen mitgeteilt, sie einer Prüfung zu unterziehen.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat auf den "äußerst unbefriedigenden" Umstand hingewiesen, daß über die von den Journalrichtern erteilten fernmündlichen Hausdurchsuchungsbefehle bei Gericht keine behördlichen Aufzeichnungen geführt werden. Das Bundesministerium für Justiz wird dies zum Anlaß nehmen, in einem an alle Gerichte gerichteten Erlaß, insbesondere die Bestimmungen der §§ 140 und 141

- 2 -

Strafprozeßordnung 1960 sowie die §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862, in Erinnerung zu rufen.

3. In seinem Tätigkeitsbericht regt der Verfassungsgerichtshof u.a. an, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen darauf hinzuweisen, daß bei der Kundmachung ihrer Satzungen häufig Gesetzwidrigkeiten festzustellen sind. In dieser Hinsicht nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Aussicht, an die verschiedenen Bundesministerien, die Aufsichtsbehörden für berufliche Vertretungen sind, diese Anregung des Verfassungsgerichtshofes weiterzugeben und zu ersuchen, die einzelnen beruflichen Vertretungen im Wege des Aufsichtsrechtes auf diese Bemerkung des Verfassungsgerichtshofes aufmerksam zu machen.

4. Ein konkreter Fall gibt dem Verfassungsgerichtshof Anlaß zur Anregung, für Hausdurchsuchungen gesetzlich eine Rechtsbelehrung der Partei über ein ihr zustehendes Verweigerungsrecht vorzusehen, wobei sich dieses auch auf die Fälle des "freiwilligen" Mitgehens zur Polizei beziehen könnte. Der Verfassungsgerichtshof scheint hier insbesondere jene Fälle im Auge zu haben, in denen sich die Parteien infolge von Rechtsunkenntnis dazu bestimmen lassen, einer Hausdurchsuchung nicht entgegenzutreten.

Es gibt nun zweifellos Fälle, in denen die Parteien keine Einwände gegen eine Hausdurchsuchung machen, weil sie - ohne Zutun der Organe - eingeschüchtert sind oder irrtümlich annehmen, sie könnten gegen eine Hausdurchsuchung nichts unternehmen. Eine gesetzliche Regelung dieser Fälle halte ich nicht für zielführend. Denn die öffentlichen Organe haben nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht, eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Wenn eine Partei solches gestattet, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein, so ist das ein Fall, der in keinem Bezug zum behördlichen Recht auf eine Hausdurchsuchung steht. Eine gesetzliche Regelung, die bei einer solchen "freiwilligen" Hausdurchsuchung eine Rechtsbelehrung vorsähe, wäre im Rahmen der die Hausdurch-

- 3 -

suchung regelnden Rechtsvorschriften nicht gehörig einzugliedern, weil diese Rechtsvorschriften nur den Fall vor Augen haben, daß seitens der Parteien eine Pflicht besteht, die Hausdurchsuchung vornehmen zu lassen.

Andererseits kann nicht verkannt werden, daß eine "freiwillige" Hausdurchsuchung Rechtsnachteile für die betroffene Partei mit sich bringen kann. Ich sehe daher als zweckmäßigen Weg einer Lösung den an, die zuständigen Bundesminister zu ersuchen, im Wege von Weisungen an jene Organe, die zur Durchführung von Hausdurchsuchungen in Betracht kommen, diese dazu zu verhalten, in Fällen der "freiwilligen" Hausdurchsuchung die Betroffenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht rechtlich verpflichtet sind, eine solche zu dulden.

5. Wie schon in den Tätigkeitsberichten über die vergangenen Jahre macht der Verfassungsgerichtshof abermals auf die Rechtsschutzlücke, die durch Art. 133 Z 2 und 4 B-VG gegeben ist, aufmerksam. In dieser Hinsicht verweise ich auf meinen Bericht an den Nationalrat vom 18. März 1974, GZ 51.467-2c/74 betreffend die Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofes für die Jahre 1970, 1971 und 1972 unter Punkt II/2/b und II/3/b.

6. Zum Hinweis des Verfassungsgerichtshofes auf die Reformbedürftigkeit der §§ 41 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz 1965 (Problem der vollen Sachverhaltsprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof) wegen der Europäischen Menschenrechtskonvention wäre zu bemerken, daß deren Art. 6 nicht bloß eine gerichtliche Rechtskontrolle, sondern eine Kontrolle des Sachverhaltes verlangt. Das Problem wurde bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage 131 der Beilagen (Volksanwaltschaft) erörtert.

Grundsätzlich bestehen zwei Lösungsmöglichkeiten. Es könnte die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf eine Sachverhaltsprüfung ausgedehnt werden oder es könnten in einer Stufe unter dem Verwaltungsgerichtshof Institutionen eingerichtet werden, die den Anforderungen des Art. 6 EMRK

entsprechen, seien es nun Art. 133-Z 4-Behörden (bei denen der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof nicht ausgeschlossen wird), seien es Verwaltungsgerichte auf Länderebene. Welche Lösung zu wählen sein wird, ist eine Zweckmäßigkeitfrage, wobei in Rechnung gestellt werden muß, daß eine Sachverhaltsprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof selbst zu einer wesentlichen Steigerung der arbeitsmäßigen Belastung dieses Gerichtshofes führen müßte, während die zweite Lösung einen Einbruch in die Struktur der Verwaltungsorganisation und Verwaltungsgerichtsbarkeit mit sich bringen würde.

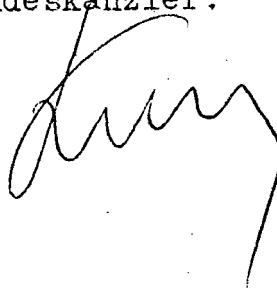
Die Erörterung dieser Problematik ist derzeit im Gange.

7. Abschließend drückt der Verfassungsgerichtshof die Befürchtung aus, daß die hohen Preise der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes - der Band für das Jahr 1972 kostete S 1.980.- - die notwendige Publizität der Entscheidungen beeinträchtigt. Der Verfassungsgerichtshof regt daher an, für eine verbilligte Abgabe der Amtlichen Sammlung zu sorgen, sei es dadurch, daß Verluste durch die Staatsdruckerei getragen oder Preisstützungen aus Budgetmitteln durch den Verfassungsgerichtshof geleistet werden. Im Hinblick darauf, daß die Österreichische Staatsdruckerei ein Bundesbetrieb ist, der nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden muß, bin ich der Auffassung, daß die einzige zielführende Maßnahme zur Senkung des Verkaufspreises ein Druckkostenbeitrag des Verfassungsgerichtshofes wäre. Ich habe diesen Standpunkt dem Verfassungsgerichtshof mitgeteilt.

9. Mai 1974

Der Bundeskanzler:

Beilage



Verfassungsgerichtshof
1010 Wien, Judenplatz 11

1-Präs/74

Wien, am 31. Jänner 1974

B e r i c h t

über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1973

I. 1.) Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1973 vier öffentliche Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 57 Tagen verhandelt und beraten. Darunter waren im Berichtsjahr an 8 Tagen nichtöffentliche Sitzungen.

Im Berichtsjahr fielen 457 Rechtsfälle an, 444 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 136 Fälle offen für 1974.

Für die Bearbeitung der Fälle standen 5 ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser nicht hauptberuflichen Referenten hat im Jahre 1973 durchschnittlich rund 90 Fälle zur Entscheidung gebracht.

Die folgende Übersicht macht die Belastung des Gerichtshofes klar.

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1971	469	837	267
1972	433	577	123
1973	457	444	136

2.) Der Verfassungsgerichtshof hat damit das äußerste Ziel, am Jahresende nur so viele Fälle offen zu haben, wie etwa in einer Session erledigt werden können, mit großen Anstrengungen annähernd wieder erreicht.

- 2 -

II. Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

- 1.) Der Beschwerdefall B 201/73 (Ernst E. gegen Bundespolizeidirektion Wien) gibt Anlaß, auf den äußerst unbefriedigenden Umstand hinzuweisen, daß über die von den Journalrichtern erteilten fernmündlichen Hausdurchsuchungsbefehle bei Gericht keine behördlichen Aufzeichnungen geführt werden.
- 2.) Der Fall G 45/72 (Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 60 Abs. A des Burgenländischen Landesgesetzes vom 25. April 1924, LGBl. Nr. 27, betreffend die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages) gibt Anlaß zur Anregung, die Geschäftsordnungen der gesetzgebenden Körperschaften daraufhin zu prüfen, inwieweit in ihnen Regelungen enthalten sind, die nicht nur innere Angelegenheiten betreffen, was nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu ihrer Nichtigkeit führt.
- 3.) Der Fall V 50/72 (Prüfung des Beschlusses des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer betreffend die Festsetzung von Pauschalkostenbeträgen für Disziplinarverfahren vom 1. Feber 1967) gibt Anlaß zur Anregung, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen darauf hinzuweisen, daß bei der Kundmachung ihrer Sitzungen häufig Gesetzwidrigkeiten festzustellen sind.
- 4.) Der Fall V 9/73 (Prüfung der Gesetzmäßigkeit der in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes Nr. 84/6, Hungerburg, der Stadtgemeinde Innsbruck - Beschuß des Gemeinderates vom 5. Mai 1964, Zl. VI-2112/64 - enthaltenen Worte "Dachkapfer sind verboten") veranlaßt den Verfassungsgerichtshof zu dem Hinweis, daß in Verordnungsprüfungsverfahren die nach § 58 Abs. 2 VerfGG 1953 (Fassung BGBl. Nr. 18/1958) zu erstattende Äußerung von einer anderen Behörde abgegeben wurde als von derjenigen, die nach der genannten Gesetzesstelle vom Gerichtshof dazu aufgefordert wurde. Derartige Äußerungen wären bei strenger Auslegung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 nicht zuzulassen. Im vorliegenden Fall wurde - so wie auch im Fall V 21/73 (Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes 1967 der Stadtgemeinde Baden) - der Gemeinde-

- 3 -

rat als "die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat" (§ 58 Abs. 2 VerfGG 1953) zur Äußerung aufgefordert, die Äußerung jedoch vom Bürgermeister erstattet.

5.) Die Fälle G 14/73 (Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1949, LGBI. für das Burgenland Nr. 5, über die Wahlordnung für den Burgenländischen Landtag (Landtagswahlordnung - LWO)) und G 27/73, G 34/73 (Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamten gesetzes, LGBI. Nr. 40/1952), geben Anlaß zur Anregung, die Landesregierungen aufzufordern, die Landesrechtsordnungen daraufhin zu untersuchen, ob sich in ihnen verfassungswidrige Regelungen finden, durch die Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt von Landesgesetzen gemacht werden.

6.) Der Fall B 64/73 (Gerda G. gegen Zollamt Wien) gibt Anlaß zur Anregung, für Hausdurchsuchungen gesetzlich eine Rechtsbelehrung der Partei über ein ihr zustehendes Verweigerungsrecht vorzusehen. Dies könnte auch auf die Fälle des "freiwilligen" Mitgehens zur Polizei ausgedehnt werden.

7.) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Tätigkeitsberichten wiederholt auf die Notwendigkeit einer Verbesserung des Rechtsschutzes, insbesondere im Hinblick auf den Ausschluß der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Fällen des Art. 133 Z. 2 und Z. 4 B-VG hingewiesen. Auch in diesen Fällen sollen Bescheide vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden können. Die im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof herangetragenen Beschwerden gegen Bescheide in Fällen des Art. 133 Z. 2 und Z. 4 B-VG veranlassen den Gerichtshof neuerdings, auf diese wohl bedenklichste Lücke im österreichischen rechtsstaatlichen System hinzuweisen, wobei dem Verfassungsgerichtshof eine bloße Veränderung der Zusammensetzung der Kollegialbehörden nach Art. 133 Z. 4 B-VG nicht als ausreichend erscheint.

Schon nach der derzeitigen Rechtslage gibt es immerhin eine Reihe von Fällen, in denen auch in Disziplinarangelegenheiten der Verfassungsgerichtshof angerufen werden kann (z.B. von Ärzten,

- 4 -

Tierärzten, Wirtschaftstreuhändern und im Bereich der Kärntner Jägerschaft). Aus dem Wesen der Disziplinarangelegenheiten kann also keinesfalls gefolgert werden, daß in diesen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtshof jedenfalls ausgeschlossen sein sollte.

8.) In diesem Zusammenhang ist neuerlich auch auf die im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention vorhandene Reformbedürftigkeit der §§ 41 ff VwGG 1965 (Problem der vollen Sachverhaltsprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof) hinzuweisen.

9.) Der zu hohe Preis der Bände der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes (1970 - S 1,280,--, 1971 - S 1.440,--, 1972 - S 1.980,--) läßt das Ziel einer notwendigen Publizität der Entscheidungen des Gerichtshofes nicht erreichen. Es sollte daher für eine verbilligte Herstellung und Abgabe des Werkes durch den Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei vorgesorgt werden, sei es im Rahmen der Kalkulation und einer allfälligen Tragung des Verlustes durch die Staatsdruckerei oder durch eine Preisstützung, die aus Budgetmitteln des Verfassungsgerichtshofes an die Staatsdruckerei zu leisten wäre. Darauf hinaus erscheint es zweckmäßig, für den Bezug der Sammlung durch die Dienststellen der Bundes-, der Landes- und der gesamten Selbstverwaltung zu sorgen oder den Bezug nahezulegen.

Der Präsident:

Dr. Antonioli e.h.

- 3 -

rat als "die Verwaltungsbehörde, die die Verordnung erlassen hat" (§ 58 Abs. 2 VerfGG 1953) zur Äußerung aufgefordert, die Äußerung jedoch vom Bürgermeister erstattet.

5.) Die Fälle G 14/73 (Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1949, LGBI. für das Burgenland Nr. 5, über die Wahlordnung für den Burgenländischen Landtag (Landtagswahlordnung - LWO)) und G 27/73, G 34/73 (Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamten gesetzes, LGBI. Nr. 40/1952), geben Anlaß zur Anregung, die Landesregierungen aufzufordern, die Landesrechtsordnungen daraufhin zu untersuchen, ob sich in ihnen verfassungswidrige Regelungen finden, durch die Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt von Landesgesetzen gemacht werden.

6.) Der Fall B 64/73 (Gerda G. gegen Zollamt Wien) gibt Anlaß zur Anregung, für Hausdurchsuchungen gesetzlich eine Rechtsbelehrung der Partei über ein ihr zustehendes Verweigerungsrecht vorzusehen. Dies könnte auch auf die Fälle des "freiwilligen" Mitgehens zur Polizei ausgedehnt werden.

7.) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Tätigkeitsberichten wiederholt auf die Notwendigkeit einer Verbesserung des Rechtsschutzes, insbesondere im Hinblick auf den Ausschluß der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Fällen des Art. 133 Z. 2 und Z. 4 B-VG hingewiesen. Auch in diesen Fällen sollen Bescheide vom Verwaltungsgerichtshof überprüft werden können. Die im Berichtsjahr an den Verfassungsgerichtshof herangetragenen Beschwerden gegen Bescheide in Fällen des Art. 133 Z. 2 und Z. 4 B-VG veranlassen den Gerichtshof neuerdings, auf diese wohl bedenklichste Lücke im österreichischen rechtsstaatlichen System hinzuweisen, wobei dem Verfassungsgerichtshof eine bloße Veränderung der Zusammensetzung der Kollegialbehörden nach Art. 133 Z. 4 B-VG nicht als ausreichend erscheint.

Schon nach der derzeitigen Rechtslage gibt es immerhin eine Reihe von Fällen, in denen auch in Disziplinarangelegenheiten der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden kann (z.B. von Ärzten,

- 4 -

Tierärzten, Wirtschaftstreuhandern und im Bereich der Kärntner Jägerschaft). Aus dem Wesen der Disziplinarangelegenheiten kann also keinesfalls gefolgert werden, daß in diesen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtshof jedenfalls ausgeschlossen sein sollte.

8.) In diesem Zusammenhang ist neuerlich auch auf die im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention vorhandene Reformbedürftigkeit der §§ 41 ff VwGG 1965 (Problem der vollen Sachverhaltsprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof) hinzuweisen.

9.) Der zu hohe Preis der Bände der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes (1970 - S 1,280,--, 1971 - S 1.440,--, 1972 - S 1.980,--) läßt das Ziel einer notwendigen Publizität der Entscheidungen des Gerichtshofes nicht erreichen. Es sollte daher für eine verbilligte Herstellung und Abgabe des Werkes durch den Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei vorgesorgt werden, sei es im Rahmen der Kalkulation und einer allfälligen Tragung des Verlustes durch die Staatsdruckerei oder durch eine Preisstützung, die aus Budgetmitteln des Verfassungsgerichtshofes an die Staatsdruckerei zu leisten wäre. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, für den Bezug der Sammlung durch die Dienststellen der Bundes-, der Landes- und der gesamten Selbstverwaltung zu sorgen oder den Bezug nahezulegen.

Der Präsident:

Dr. Antonioli e.h.

Verfassungsgerichtshof

T a b e l l e
über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1973

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach		Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung nach Art. 141	Man- dats- ver- lust nach	An- kla- gen nach Art. 142 und 145	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sammen:
		Art. 126a	Art. 138 Abs. 1 Abs. 2							
offen aus 1970	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
offen aus 1971	1	-	-	-	1	-	-	-	10	12
offen aus 1972	4	-	-	1	8	8	1	-	88	110
neu ange- fallen 1973	20	-	-	1	33	37	1	-	365	457
erle- dig- 1973	19	-	-	2	33	34	2	-	354	444 *)
offen für 1974	6	-	-	-	9	11	-	-	110	136

*) in öfftl. Sitzung 199
in nö. Sitzung 245
444
=====

1973

	an-hän-gig aus 1970	an-hän-gig aus 1971	an-hän-gig aus 1972	neu ange-fallen 1973	erledigt wurden in							Ver-fah-ren un-ter-bro-chenen we-gen Ges. oder Vdg. Prü-fung oder ver-tagt	offen oder noch nicht ver-hand-lungs-reif	Am 31.12. 1973 insge-samt an-hängig:			
					öfftl. Sitzung			nö. Sitzung									
					statt-gegeben	abge-wie-sen	zu-rück-ge-wie-sen oder ein-ge-stellt	statt-gegeben	abge-wie-sen	zu-rück-ge-wie-sen oder ein-Ge-stellt							
Vermögensrechtliche Ansprüche nach Art.137 B-VG (A)	-	1	4	20	3	3	7	-	-	-	6	1	5	6			
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG (K R)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Kompetenzkonflikte nach Art.138 Abs.1 B-VG (K I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Kompetenzfeststellungen nach Art.138 Abs.2 B-VG (K II)	-	-	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Prüfungen von Verordnungen nach Art.139 B-VG (V)	-	1	8	33	22	8	-	-	-	-	3	-	9	9			
Prüfung von Gesetzen nach Art.140 B-VG (G)	-	-	8	37	19	15	-	-	-	-	-	-	11	11			
Wahlanfechtung nach Art.141 B-VG (W I)	-	-	1	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-			
Anträge auf Mandatsverluste nach Art.141 B-VG (W II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Anklagen gegen oberste Organe des Bundes- und der Landesverwaltung nach Art.142 und 143 B-VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Beschwerden nach Art.144 B-VG (B)	1	10	88	365	40	76	2	13	127	96	29	81	110				
Beschwerden wegen Völkerrechtsverletzung nach Art.145 B-VG (BVÖ)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
	1	12	110	457	86	104	9	13	127	105	30	106	136				